

## ZPO-Reform – Berufungsverfahren –

Vors. Richter am OLG a.D. *Horst Luthin*, Altenberge

### I. Einleitung

Ab 1. 1. 2002 sind auch die Regelungen für Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) teilweise grundlegend geändert worden. Auf die Änderungen betr. Berufung soll hier eingegangen werden<sup>1</sup>. Dabei sollen Besonderheiten für Familiensachen hervorgehoben und einzelne Empfehlungen für die anwaltliche Praxis gegeben werden.

### II. Berufungsverfahren

#### A. Reformziele

Der umfassenden und möglichst endgültigen Streiterledigung in der ersten Instanz entspricht – insoweit im Grundsatz folgerichtig – die Umgestaltung der Berufungsinstanz, in Stichworten grob umrissen:

- Beschleunigung und stärkere Funktionsdifferenzierung,
- Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit.

Hinzu kommt das Ziel, die Zuständigkeit für Berufungen (und Beschwerden) beim **OLG zu konzentrieren**. Dies soll aber – erkennbar wegen der erheblichen strukturellen Auswirkungen – nur in Etappen realisiert werden: Zunächst werden nur Rechtsmittel mit Auslandsbezug beim OLG angesiedelt (§ 119 I Nr. 1 lit. b und c GVG). Durch § 119 III – V GVG werden die Bundesländer ermächtigt, innerhalb eines Versuchszeitraums bis zum 31. 12. 2007 alle Berufungs- und Beschwerdesachen beim OLG zu konzentrieren<sup>2</sup>.

#### B. Die Neugestaltung im Einzelnen

##### 1. Zulässigkeit der Berufung

Nach dem neuen § 511 II<sup>3</sup> ist die Berufung zulässig, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes über 600 EUR<sup>4</sup> (bisher: über 1.500 DM) liegt oder
- das Erstgericht die Berufung im Urteil zugelassen hat (Abs. IV) aus folgenden Gründen:
- wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder
- weil die Fortbildung des Rechts oder
- die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (BG) erfordert.

Das BG ist an die Zulassung gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

Die Berufung auf Grund Zulassung ist im Zivilprozessrecht neu. Sie hängt letztlich von der Einschätzung, um nicht zu sagen Willkür des erstinstanzlichen Gerichts ab<sup>5</sup> und öffnet die zweite Instanz auch für „Mini“-Streitwerte.

Ist bereits in erster Instanz ein Urteil ergangen und die Berufung nicht zulässig (auch nicht zugelassen), so ist nach dem neuen § 321a auf Rüge der beschwerten Partei der Prozess vor demselben Gericht fortzusetzen, wenn der „Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt“ ist<sup>6</sup>. Dazu bedarf es einer sog. **Rügeschrift** (deren Form- und Fristenfordernisse in Abs. II der Vorschrift geregelt sind, in den Abs. IV und V das weitere Verfahren). Es bedarf keines prophetischen Talents, um vorhersagen zu können, dass die Gerichte eine solche Rüge vielfach als unbegründet zurückweisen werden (durch kurz zu begründenden, unanfechtbaren Beschluss, Abs. IV Satz 3); dann muss doch weiterhin das BVerfG bemüht werden. Für die gegnerische Partei, die schon ein obsiegendes Urteil erstritten hat, ist es im Übrigen eine eigenartige Vorstellung, u. U. gleichwohl das Verfahren in derselben Instanz fortsetzen zu müssen und als

Folge wohl auch zulässigerweise mit ergänzendem Prozessvortrag überzogen zu werden. Jedenfalls erscheint es nicht gerechtfertigt, wegen des wesentlichen Regelungszwecks (Entlastung des BVerfG von Gehörrügen) die Voraussetzungen des § 321a großzügig zu bejahen<sup>7</sup>.

### 2. Fristen

Die Frist zur **Einlegung** der Berufung beläuft sich – wie bisher – auf einen Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils (§ 517 n. F. = § 516 a. F.), längstens auf fünf Monate nach der Urteilsverkündung. Die **Begründungsfrist** beträgt jetzt zwei Monate, beginnt aber schon mit der Zustellung des vollständigen Urteils, § 520 II, nicht erst mit der Einlegung der Berufung, so § 519 II a.F., und ebenfalls spätestens fünf Monate nach der Verkündung.

Die Frist kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt; ohne Einwilligung um bis zu einem Monat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 520 II Satz 3.

In Familiensachen wird nicht selten vor Einlegung der Berufung ein Prozesskostenhilfe-Verfahren betrieben, um „preisgünstig“ die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels auszuloten. Nach einem positiven Bescheid ist nunmehr daran zu denken, ggf. **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand auch wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu beantragen.

### 3. Inhalt der Begründungsschrift

Die Berufung kann nach § 513 I nur darauf gestützt werden, dass

- die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546: Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet) beruht oder
- nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Dementsprechend muss die Berufungsbegründung – neben der Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Berufungsanträge gestellt werden – enthalten:

- die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die **Rechtsverletzung** und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt (§ 520 III Nr. 2);
- soweit eine erneute **Tatsachenfeststellung** erstrebt wird, die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (Abs. III Nr. 3).
- Nr. 4 verlangt ferner die Bezeichnung der **neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel** sowie der Tatsachen, auf Grund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 II zuzulassen sind. Für Familiensachen betr. Unter-

1 Zu den nicht behandelten Änderungen im Revisions- und Beschwerderecht vgl. *Bergerfurth*, FamRZ 2001, 1493, 1494; speziell zum Kostenfestsetzungsverfahren siehe *Schütt*, MDR 2001, 1278. Zum geänderten Revisionsverfahren ausführlicher: *Hermann Büttner*, MDR 2001, 1201 ff.

2 *Schellhammer*, MDR 2001, 1141, 1142, spricht in diesem Zusammenhang von einem „Feigenblatt“ für die gescheiterte Übertragung aller Berufungen (und Beschwerden) auf das OLG, warnt aber vor einem Rückfall in kleinstaatliche Rechtzersplitterung gegen den Zug der Zeit zur europäischen Rechtseinheit. Inzwischen (MDR 24/2001, R 13) wird berichtet, dass kein Bundesland von der „Experimentierklausel“ Gebrauch machen will.

3 §§ ohne Zusatz sind solche der ZPO.

4 Da bei wiederkehrenden Leistungen – wie Unterhaltsrenten – nach § 9 ZPO der 3/2-fache Jahresbetrag maßgeblich ist, muss ein Monatsbetrag von **mindestens 14,29 EUR** streitig sein; vgl. *Bergerfurth*, FamRZ 2001, 1491.

5 *Schellhammer*, MDR 2001, 1141, 1142, fragt – m.E. etwas zu kritisch –, welches Gericht aus freien Stücken seine Urteile „in die Berufung schickt“. Es gibt doch reichhaltige Erfahrungen mit der Zulassungsrevision, wobei mir eklatant Negatives nicht bekannt geworden ist.

6 Sinn: Vermeidung einer Verfassungsbeschwerde und dadurch mittelbar Entlastung des BVerfG; siehe *Kroiß*, Das neue Zivilprozessrecht, 2001, § 2 Rn. 84 m.w.N.

7 So aber *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 60. Aufl. 2002, § 321a Rn. 3.

halt und Güterrecht macht § 621d allerdings davon eine Ausnahme: Bei ihnen können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, (nur) zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind hier die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.

Die „Rechtsverletzung“ kann sich auf die Anwendung materiellen wie formellen Rechts beziehen (bei letzterem aber nicht mehr in Gestalt einer Zuständigkeitsrüge; diese ist ersatzlos entfallen, vgl. auch § 513 II<sup>8</sup>). Die Berufungsbegründung muss den Rechtsfehler benennen und seine Erheblichkeit darlegen (schlüssig dartun, dass das angefochtene Urteil auf dem Fehler beruht). Verfahrensfehler, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind<sup>9</sup>, prüft das BG nur, wenn sie rechtzeitig in der Berufungsbegründung gerügt worden sind (§ 529 II Satz 1). Im Anschluss daran spricht § 529 II Satz 2 davon, „im Übrigen“ sei das BG an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden; das bezieht sich erkennbar auf das materielle Recht.

Wenig präzise sind die gesetzlichen Vorgaben bei § 520 III Nr. 3, der mit § 529 I n. F. (Prüfungsumfang des Berufungsgerichts) korrespondiert<sup>10</sup>. „Konkrete Anhaltspunkte“ können sich etwa ergeben aus<sup>11</sup>

- Verkennung der Beweislast,
- Anstellen bloßer Vermutungen,
- lückenhaften Erwägungen,
- Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze,
- Feststellungen entgegen gerichtsbekannten Tatsachen.

Solche Anhaltspunkte müssen „Zweifel“ an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen begründen. Da das Gesetz den Begriff „Zweifel“ nicht durch Zusatz eines Adjektivs näher erläutert und damit ggf. einengt, dürfte – jedenfalls nach dem Wortlaut – jeder „schlichte“ Zweifel genügen<sup>12</sup>. Wenn das so ist, wird es kundiger Anwaltschaft nicht schwer fallen, das Tor zu erneuter Tatsachenfeststellung in zweiter Instanz aufzustoßen.

#### 4. Anschlussberufung

Bei diesem Institut gibt es gegenüber dem bisherigen Recht ebenfalls erhebliche Änderungen, § 524 n. F., die sich auch auf das taktische Prozessverhalten auswirken.

Der Berufungsbeklagte kann sich zwar der Berufung nach wie vor anschließen. Die Unterscheidung zwischen unselbstständiger und selbständiger Anschließung ist aber entfallen; Letztere ist nicht mehr vorgesehen.

Die Berufungsanschlussschrift muss **innerhalb eines Monats** nach Zustellung der Berufungsbegründung **eingereicht und gleichzeitig begründet** werden. Sie verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung der Gegenseite – nicht (wie zuvor) nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung einseitig möglich – zurückgenommen, verworfen oder per Beschluss zurückgewiesen wird.

Das bisher übliche Zuwarten und Taktieren des Berufungsgenegers (insbesondere das „Drohen“ mit dem Einlegen einer Anschlussberufung als Mittel noch in der mündlichen Verhandlung, um den Führer der Hauptberufung zur Rücknahme des Rechtsmittels zu bewegen) ist also nicht mehr angebracht. Vielmehr empfiehlt es sich, häufiger und früher als bisher eine Entschließung darüber herbeizuführen, ob ein – deutlich besser steuerbares – eigenes Rechtsmittel eingelegt werden soll.

Ein taktisches „Hintertürchen“ könnte so aussehen: Zunächst nur einen beschränkten Antrag unbedingt zu stellen, aber auf der Basis der bisherigen Begründung eine Erweiterung der Antragstellung (etwa nach Gewinnung besserer Erkenntnis über die Erfolgsaussicht) vorzubehalten<sup>13</sup>.

#### 5. Ablauf des Berufungsverfahrens

Nachdem die Berufung eingelegt und begründet worden ist (ggf. auch eine Anschlussberufung), nimmt das weitere Verfahren vor dem BG seinen Lauf. Auch hierbei gibt es erhebliche Neuerungen.

##### a) Verwerfungsbeschluss

Geblichen ist es dabei, dass das BG von Amts wegen die Statthaftigkeit der Berufung zu prüfen hat und ferner, ob die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Punkte, so ist – wie bisher – die Berufung als unzulässig zu verwerfen (§ 522 I). Dieser (Mehrheits-)Beschluss ist nunmehr mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar.

##### b) Zurückweisungsbeschluss

Eine wichtige Neuerung enthält § 522 II. Danach weist das BG die Berufung durch **einstimmigen Beschluss** zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass

- die Berufung keine Erfolgsaussicht hat,
- die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
- die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BG nicht erfordert.

Auf die Absicht der Beschlussscheidung und die Gründe dafür hat das BG oder der Vorsitzende die Parteien hinzuweisen und dem Berufungsführer eine Stellungnahmefrist einzuräumen. Der spätere Beschluss ist zu begründen, es sei denn, die Gründe seien schon in dem zuvor erteilten Hinweis enthalten. Dieser Beschluss ist (anders als der Verwerfungsbeschluss) nicht anfechtbar.

Auf diese Möglichkeit eines unangreifbaren „Schnellschusses“ des BG sollten Mandanten beizeiten hingewiesen werden; so dürfte der Gesichtspunkt des bloßen Zeitgewinns durch Einlegung der Berufung an Bedeutung verlieren<sup>14</sup>. Andererseits kann auf diese Weise die Auffassung des BG rasch und Kosten sparender (als nach mündlicher Verhandlung) in Erfahrung gebracht werden.

Schon bei Abfassung der Berufungsbegründung sollte an die Möglichkeit der Beschlussscheidung gedacht werden; es empfehlen sich Ausführungen zur „grundsätzlichen Bedeutung“, zur „Fortbildung des Rechts“ und zur „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“.

Mir ist, zumal es diese oder eine vergleichbare Möglichkeit der Erledigung im Zivilprozess bisher nicht gab, kein zuverlässiges statistisches Material bekannt, aus dem sich die bei § 522 II zu erwartende Quote im Wege einer Parallelbewertung herleiten ließe<sup>15</sup>. Nicht zu verkennen ist indessen, dass die Gefahr eines Missbrauchs durch das BG besteht, zumal die

<sup>8</sup> Wegen weiterer Einzelheiten vgl. *Bergerfurth*, FamRZ 2001, 1491, 1492.

<sup>9</sup> Beispiele für von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensfehler bringt *Schellhammer*, MDR 2001, 1141, 1146: neben dem Fehlen von Prozessvoraussetzungen „kapitale“ Mängel wie Verletzung des § 308 I („ne ultra petita“) u. Ä.

<sup>10</sup> Darauf weist *Schellhammer*, MDR 2001, 1141, 1144 zutreffend hin.

<sup>11</sup> BT-Drucks. 14/4722, zitiert nach *Kroiß* (Fußnote 6) § 3 Rn. 39.

<sup>12</sup> So auch *Schellhammer*, MDR 2001, S. 1144; anders *Kroiß*, a.a.O., § 3 Rn. 40, der unter Berufung auf den Bericht des BT-Rechtsausschusses „vernünftige Zweifel“ voraussetzt: Die Bindung an die erstinstanzlichen Feststellungen soll entfallen, wenn aus der Sicht des BG eine gewisse – nicht notwendig überwiegende – Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Falle erneuter Beweiserhebung die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden.

<sup>13</sup> *Schmude/Eichele*, BRAK-Mitt. 6/2001, 255, 258, halten dies jedenfalls für erwägenswert.

<sup>14</sup> So auch *Hirtz*, MDR 2001, 1265, 1268.

<sup>15</sup> *Hirtz* (Fußnote 14), 1267, erwähnt als Ergebnis einer des Reformvorhaben begleitenden rechtstatsächlichen Untersuchung, dass erwartet werde, allenfalls 1/5 der Berufungen (beim OLG) und 1/3 (beim LG) kämen in Betracht. *Hirtz* selbst geht „bei richtiger und verantwortlicher Rechtsanwendung“ von „kaum ... über 15 %“ aus.

Entscheidung nicht anfechtbar ist. Für die Bewährung dieses neuen Instituts in der Praxis kommt es mithin sehr darauf an, dass die Beteiligten maßvollen Gebrauch davon machen.

### c) Einzelrichterentscheidung

Wenn die Berufung nicht durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen wird, entscheidet das BG als nächstes darüber, ob der Rechtsstreit auf den Einzelrichter (ER) übertragen werden soll (§ 523 I). Das setzt nach § 526 voraus, dass

- die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter stammt,
- die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
- die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung aufweist,
- nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist (außer nach Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil).

Bei Änderung der Kriterien oder bei übereinstimmendem Antrag der Parteien legt der ER den Rechtsstreit dem BG zur Entscheidung über eine Übernahme vor (dieses entscheidet nach Maßgabe des § 526 I Satz 2).

Alle diese Maßnahmen sind unangreifbar (§ 526 III).

Von dem hiernach entscheidenden ER ist der vorbereitende ER zu unterscheiden (siehe dazu i.E. § 527 = im Wesentlichen wie nach § 524 a.F.).

### d) Abschließende Entscheidung

Das BG (ggf. der ER) hat – anders als bisher – im Grundsatz **selbst** die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache zu entscheiden (§ 538 I). Die früher vorgegebene – von einigen Spruchkörpern aber überstrapazierte – Maßnahme einer Aufhebung und Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht ist sinnvollerweise eingeschränkt worden. Das BG darf so nur noch verfahren, wenn einer der in § 538 II Nr. 1–7 aufgeführten Gründe vorliegt und (abgesehen von Nr. 7 = gesetzwidrig erlassenes Urteil) mindestens eine Partei die **Zurückverweisung beantragt**.

Was den Inhalt des Berufungsurteils angeht, so führt § 540 zu weitgehenden Neuerungen. Tatbestand und Entscheidungsgründe alten Stils sind nicht mehr gefragt<sup>16</sup>. Statt ihrer kann auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil weitgehend – mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen – Bezug genommen werden. Die Abänderung, Aufhebung oder Bestätigung der Erstentscheidung ist kurz zu begründen. Wird das Urteil des BG sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet (sog. „Stuhlrteil“), so kann die Urteilsbegründung in das Protokoll aufgenommen werden. Davon wird m.E. gerade in den traditionellen Familiensachen, die in die Berufung gehen (schwerpunktmäßig Unterhalt), nur in klaren und einfachen Fällen Gebrauch zu machen sein. Es ist schwer vorstellbar, dass etwa umfangreichere Berechnungen zum Unterhalt (oder auch zum Zugesinn) das Protokoll anreichern oder, wenn sie summarisch ausfielen, die Parteien überzeugen könnten. Es ist aber nicht zu verkennen, dass ein den wesentlichen Inhalt der gerade abgeschlossenen Beratung wiedergebendes Protokoll diktat neben der zu erwartenden Knappheit angesichts der zeitlichen Nähe größere Authentizität verspricht als eine „im stillen Kämmerlein“ verfasste Urteilsbegründung.

16 Hartmann, NJW 2001, 2592, führt zutreffend aus, es sei nicht mehr nötig, „halbe Doktorarbeiten“ zu schreiben (das war es übrigens entgegen verbreiteter Praxis noch nie). Das ändere aber nichts an der Notwendigkeit, auch für die Revisionsinstanz nachprüfbar, vor allem für die Parteien nachvollziehbar, wenn auch knapp und in für Laien einigermaßen verständlichem Deutsch zusammenzufassen, worauf die Entscheidung des BG beruht.

## Das ZPO-Reformgesetz

### Ein Überblick für das Familienrecht – ausgenommen die Rechtsmittel

Richter am AG a.D. Dr. Hans van Els, Solingen

#### I. Einleitung

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. 7. 2001 (BGBl I, 1887 ff.), kurz Zivilprozessreformgesetz genannt, abgekürzt ZPO-RG, ist am 1. 1. dieses Jahres in Kraft getreten. Wenn schon, vor allem hinsichtlich der Rechtsmittel, bei weitem nicht alles durchgesetzt wurde, was im Entwurf der Bundesregierung<sup>1</sup> (künftig RE) zunächst eingebracht wurde, führt diese Reform auch in familienrechtlichen Verfahren zu einschneidenden Veränderungen<sup>2</sup>. Das gilt umso mehr, als außer dem ZPO-RG auch zahlreiche weitere Novellen<sup>3</sup> 2002 in Kraft treten – z. B. das Zustellungsreformgesetz vom 25. 6. 2001 (BGBl I, 1206), das am 1. 7. 2002 in Kraft treten wird<sup>4</sup>.

Die Reform der Rechtsmittel wird in diesem Beitrag nicht dargestellt (s. hierzu Luthin, S. 2 ff.). Im Übrigen werden nur die Änderungen, wichtigen Änderungen, erörtert, die für das familienrechtliche Verfahren bedeutsam sind.

#### II. Güteverhandlung vor der mündlichen Verhandlung

Im RE zum ZPO-RG<sup>5</sup> ist der erste Schwerpunkt einer grundlegenden Strukturreform die „Institutionalisierung des Schlichtungsgedankens durch die Einführung einer Güteverhandlung“. Hierdurch soll die im jüngst eingeführten § 15a EGZPO<sup>6</sup> eingeleitete Linie konsequent fortgesetzt werden, soll nun erst recht das Motto gelten „Schlichten ist besser als Richten“. Während § 15a EGZPO Streitigkeiten in Familiensachen in Abs. 2 ausdrücklich ausklammert, gilt die neue Regelung der ZPO für eine Güteverhandlung auch für familienrechtliche Verfahren.

Nicht neu ist, was jetzt in § 278 Abs. 1 geregelt ist und früher in § 279 Abs. 1 ZPO zu finden war: Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf einen Vergleich hinwirken. Neu ist es jedoch, wenn § 278 Abs. 2 ZPO nunmehr bestimmt: Der mündlichen Verhandlung geht grundsätzlich eine Güteverhandlung voraus, womit für die Güteverhandlung ein früher Zeitpunkt gesetzlich festgelegt wird. Das Gesetz sieht jedoch zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz vor:

- Es hat bereits eine Güteverhandlung vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden.
  - Die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos.
- Für den **Ablauf der Güteverhandlung** bestimmt § 278 ZPO weiter:
- Für die Güteverhandlung soll<sup>7</sup> das persönliche Erscheinen der Parteien (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter) angeordnet werden, und die erschienene Partei soll persönlich gehört werden – eine Regelung, die für familienrechtliche Streitigkeiten weitgehend schon früher so gehandhabt wurde und so auch gehandhabt werden sollte<sup>8</sup>.

1 BT-Drucks. 14/4722.

2 Zur Kritik dieses Entwurfs vgl. z. B. Ewers, FamRZ 2000, 402; Ebel, ZRP 2001, 309; E. Schneider, ZAP 2001, 787. Auszüge aus der Debatte des BT zum ZPO-RG in FF 2000, 164 ff.

3 Es wird von einer „Novellen-Welle“ gesprochen.

4 Die generelle Zielsetzung ist, die Zahl der Zustellungen zu vermindern sowie die einzelne Zustellung zu vereinfachen und zu verbilligen.

5 BT-Drucks. 14/4722, S. 1 u. 58, auch S. 62, 147 f. u. 155 f.

6 Eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung v. 15. 12. 1999.

7 In § 278 Abs. 2 Satz 2 ZPO a. F. hieß es „kann“.

8 Göppinger-Wax/van Els, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn. 2078.